

Gerichtsstand und INCOTERMS

Wie der deutsche Bundesgerichtshof 2013 klargestellt hatte, beeinflussen die INCOTERMS den Gerichtsstand

s. Urteil v. 7.11.2012, VIII 108/12 – Fundstelle in der Entscheidungsdatenbank des deutschen Bundesgerichtshofs:
<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=62413&pos=0&anz=1>.

In konsequenter Anwendung dieser Entscheidung hat das OLG Stuttgart am 07.08.2017 (Az. 5 U 188/16, abgedruckt in *ZVertriebsR* 2018, 131) entschieden, dass bei einer EXW-Klausel der Erfüllungsort beim Verkäufer liegt und also an dessen Sitz geklagt werden muss. Interessant an der Stuttgarter Entscheidung ist, dass in dem konkreten Fall der Verkäufer auf Kosten des Käufers die gesamte Transportorganisation übernahm. Da aber eindeutig die Verantwortung für den Transport abgeklärt war (die Verkäuferin hatte zusätzlich in der Auftragsbestätigung darauf hingewiesen, dass für sie nur eine Lieferung EXW in Frage komme; zudem enthielt der Vertrag die Klausel „Abholung in Hechingen zu Kundenlasten“), entschied das OLG Stuttgart zu Recht, dass die Transportorganisation ein (in der Praxis übrigens nicht selten vorkommender) Zusatz-Service sei, der nichts an der Vereinbarung einer Holschuld ändere.

Im Rahmen einer Vertragsbeziehung gilt es, an die Folgen der Verwendung von INCOTERMS auch für Klagen zu denken – es kann eine unliebsame Überraschung darstellen, wenn letztlich im Ausland geklagt werden muss oder in einem Staat, in dem nachher nicht vollstreckt werden kann, so dass es unter Umständen langwieriger und kostspieliger Exequatur-Verfahren bedarf. In solchen Fällen kann der sich aus der Verwendung von INCOTERMS ergebende Gerichtsstand durch die zusätzliche vertragliche Vereinbarung eines Gerichtsstands vermieden werden; zudem ist an die Vereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit zu denken – s. näher zu Vertragsgestaltung bei Auslandsberührung unseren Newsletter vom 7. April 2018.

Ass. iur. Thorsten Vogl
Associate

About GSL Consulting LLC:

GSL Consulting LLC has a clear focus on the assessment of operative Logistics and Supply Chain Chains.

GSL Consulting LLC
Hagartenstrasse 25
CH-4562Biberist

Phone.: +41 (0)41 500 68 85
info@gsl-consulting.ch

Member of



Die Solothurner Handelskammer
stärkt die Solothurner Wirtschaft.

